



Herausgeber: Gemeinde Eutingen im Gäu. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Eutingen im Gäu ist Bürgermeister Jöchle oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG, Industriestraße 45, 72160 Horb a. N., Tel. 0 74 51/534-400, E-Mail: horb@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de - Anzeigen: Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Tel. 07 41/53 40-0, E-Mail: rottweil@nussbaum-medien.de - Zustellung: G. S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 0 70 33/69 24-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de. Bezugspreis halbjährlich: 13,50 €. Die Kündigung des Abonnements ist bis zum Halbjahresende mit einer Frist von 6 Wochen möglich, Internet: www.nussbaum-lesen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen

Arbeiten an der EDV der Verwaltung

Auf Grund von grundlegenden Arbeiten an der EDV der Verwaltung kann es am **14.07.2021 zu Ausfällen der telefonischen Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung kommen**. Leider können diese nicht an einem Wochenende durchgeführt werden, da sie nicht aufgeschoben werden können.

Vollsperrung der K 4709 Richtung Mühlen

Von Montag, **19.07.2021** bis Freitag, **30.07.2021** wird die K 4709 zwischen Mühlen und Eutingen i. G. für Fahrbahnsanierungen voll gesperrt.



Foto: pixabay

Neue Mitarbeiterin für die Ortschaftsverwaltung in Rohrdorf ab 01.08.2021



Foto: Privatbild

Ab dem 01.08.2021 wird unsere neue Mitarbeiterin, Frau Stefanie Schneider, für die Ortschaftsverwaltung in Rohrdorf zuständig sein.

Frau Schneider ist die Nachfolgerin von Frau Sandra Krespach, die seit dem 01.05.2021 in der Finanzabteilung (Kämmerei) auf dem Rathaus in Eutingen tätig ist.

Wir wünschen Frau Schneider einen guten Start und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit!

Geschwindigkeitsmessung in Eutingen im Gäu

Folgende Ergebnisse von mobilen Geschwindigkeitsmessungen werden hiermit bekannt gegeben:

Weitingen, Eckenweiler Straße, 07.05.2021

Messzeit: 07.05.2021, 08:24 Uhr – 11:00 Uhr

gemessene Fahrzeuge: 353

zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h

beanstandete Fahrzeuge: 0

Beanstandungsquote: 0,0 %

Verwarnungen

(bei Geschwindigkeitsüberschreitung bis 20 km/h): 0

Anzeigen

(bei Geschwindigkeitsüberschreitung ab 21 km/h): 0

Fahrverbote: 0

Rohrdorf, Ortsstraße, 19.05.2021

Messzeit: 22.03.2021, 13:54 Uhr – 16:25 Uhr

gemessene Fahrzeuge: 496

zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h

beanstandete Fahrzeuge: 1

Beanstandungsquote: 0,2 %

Verwarnungen

(bei Geschwindigkeitsüberschreitung bis 20 km/h): 1

Anzeigen

(bei Geschwindigkeitsüberschreitung ab 21 km/h): 0

Fahrverbote: 0

Eutingen, Marktstraße (Höhe altes Sportheim), 05.05.2021

Messzeit: 05.05.2021, 13:08 Uhr – 16:00 Uhr

gemessene Fahrzeuge: 161

zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h

beanstandete Fahrzeuge: 3

Beanstandungsquote: 1,9 %

Verwarnungen

(bei Geschwindigkeitsüberschreitung bis 20 km/h): 2

Anzeigen

(bei Geschwindigkeitsüberschreitung ab 21 km/h): 1

Fahrverbote: 0

Eutingen, Hauptstraße 77, 31.05.2021

Messzeit: 31.05.2021, 14:51 Uhr – 17:00 Uhr

gemessene Fahrzeuge: 1.536

zulässige Geschwindigkeit: 30 km/h

beanstandete Fahrzeuge: 5

Beanstandungsquote: 0,3 %

Verwarnungen

(bei Geschwindigkeitsüberschreitung bis 20 km/h): 5

Anzeigen

(bei Geschwindigkeitsüberschreitung ab 21 km/h): 0

Fahrverbote: 0

Gemeindeverwaltung Eutingen, Ordnungsamt

MITTEILUNGSBLATT

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Täle“ in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttelfingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 23.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Täle“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Abgrenzungsplan in der Fassung vom 19.02.2021 dargestellt. Maßgebend sind der Abgrenzungsplan und der Lageplan des Bebauungsplans, jeweils in der Fassung vom 19.02.2021.

Der Bebauungsplan „Täle“ und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan (Lageplan, Abgrenzungsplan und Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 19.02.2021) und die Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 19.02.2021 einschließlich deren Begründungen vom 19.02.2021 mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom 01.04.2020 können beim Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Zimmer 21, Marktstraße 17, 72184 Eutingen im Gäu während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sind außerdem im Internetauftritt der Gemeinde Eutingen im Gäu unter <http://www.eutingen-im-gaeu.de/de/leben-wohnen/bauleitplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> eingestellt und werden im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württembergs gilt der Bebauungsplan „Täle“ – sofern er nicht unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eutingen im Gäu, den 06. Juli 2021

Armin Jöchle
Bürgermeister

